

GEMEINDEAMT

Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

BAUAMT

Dorfstraße 93

A - 6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 11.04.2024

Sb.: Melchior Meyer

T: +43 (0) 5334 / 8110 -16 F: +43 (0) 5334 / 8110 -18 E: bauamt@brixen-thale.gv.at I: www.brixen-thale.gv.at

DVR: 0517399 **UID:** ATU37729008

HV Bau GmbH

Jochberger Straße 24/1 6370 Kitzbühel

Zahl: **612-4-11-2024**

Betreff: Grabungsarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Brixenbach 3 bis

Brixenbach 24. Ausgeführt werden Grabungsarbeiten für den Ausbau der

Wasserversorgung der Gemeinde.

VERORDNUNG

der Gemeinde Brixen im Thale, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

Grabungsarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Brixenbach 3 bis Brixenbach 24. Ausgeführt werden Grabungsarbeiten für den Ausbau der Wasserversorgung der Gemeinde. Der Brixenbachweg wird im Baustellenbereich komplett gesperrt, es wird hierfür eine örtliche Umleitung über den Winklweg errichtet. Zwischen Haus Nr. 4-13 und 15-16 kann der Verkehr über die angrenzenden Grundstücke an der Baustelle vorbeigeführt werden. Die Umleitungsstrecke wird beschildert. Die Arbeiten werden im Zeitraum vom 17.04.2024 (KW 16) bis 31.07.2024 (KW 31), in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt.

Vor der Bauführung sind alle Nachbarn zu verständigen, welche durch die bewilligten Tätigkeiten beeinträchtigt werden, Regelung des Verkehrs in den einzelnen Bauabschnitten durch zeitweise Regelung durch Organe It.

(§ 40/2 StVO) des mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens der

HV Bau GmbH, Polier Emberger Marco Tel. 0664 / 80823503

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

- 1) Gefahrenzeichen Baustelle
- 2) Gefahrenzeichen Vorankündigung eines Lichtzeichens
- 3) Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
- 4) Verkehrslichtsignalanlage oder Signalscheibenregelung
- 5) Vorgeschriebener Fahrstreifen
- 6) Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung
- 7) Verkehrsleiteinrichtungen Absicherung der Baustelle mittels Blinkleuchten

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

1) § 50 Zif. 9 StVO, 2) § 50 Zif. 8 StVO,3) § 52a Zif. 10a StVO, 4) VLSA oder Signalscheibenregelung - § 40 (2) StVO,5) § 52b Zif. 15 StVO, 6) § 52a Zif. 10b StVO, 7) Verkehrsleiteinrichtungen

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

Gemeindegebiet Brixen i.Th., in den im Ansuchen angeführten Grabungsstellen

- 1)+2) jeweils 50 m vor der Baustelle
- 3) jeweils 10 m vor der Baustelle
- 4) im Baustellenbereich
- 5) im Baustellenbereich
- 6) jeweils unmittelbar nach der Baustelle
- 7) im gesamten Baustellenbereich

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister

Beilage:

RVS 05.05.44

Ergeht an:

- 1) HV Bau GmbH, Jochberger Straße 24/1, 6370 Kitzbühel
- 2) Polizeiinspektion Westendorf
- 3) Leitstelle Tirol, Innsbruck
- 4) RK Kitzbühel
- 5) Bezirksfeuerwehrverband, Bez.-Feuerwehrinspektor Geisler
- 6) Feuerwehr Brixen im Thale
- 7) zu den Akten

